

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 30.10.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

188.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Twieflingen	432
189.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lehre	433
190.	Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lehre	434
191.	Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lehre	451
192.	Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wasserverband Elm	456
193.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	479
194.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Krankenhausbeirat	480

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
**1. Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
der
Gemeinde Twieflingen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Twieflingen über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. August 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, Nr. 34 vom 05.09.2007, beschlossen:

Art. I

Der § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. Grundsteuern

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Art. II

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

Art. III

Diese 1. Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Twieflingen, den 19. Oktober 2009

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und
Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Lehre**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetzes und des § 6 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 folgende Satzung der Gemeinde Lehre über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbsteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lehre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbsteuer 360 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Lehre, 23. Oktober 2009

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	3
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Gewerbetreibende	5
§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	6
§ 8 Säрге	6
§ 9 Ausheben der Gräber	7
§ 10 Ruhezeit	7
§ 11 Umbettungen	7
§ 12 Allgemeine Vorschriften	8
§ 13 Größe der Grabstätten	8
§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten	9
§ 15 Urnengrabstätten	9
§ 16 Doppelgrabstätten	9
§ 17 Familiengrabstätten	10
§ 18 Halbanonymer Urnenhain	10
§ 19 Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen	10
§ 20 Nutzungsrecht	10
§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	12
§ 22 Gestaltungsvorschriften	13
§ 23 Genehmigungserfordernis	14
§ 24 Fundamentierung und Befestigung	14
§ 25 Unterhaltung	15
§ 26 Trauerfeiern	15
§ 27 Allgemeines	16
§ 28 Alte Rechte	16
§ 29 Haftung	16
§ 30 Gebühren	17
§ 31 Zwangsmittel	17
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 33 Inkrafttreten	18

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden und von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. in der Ortschaft Essehof, Flur 3, Flurstücke 165/000 und 23/003 in einer Größe von 2.767 m²
2. in der Ortschaft Wendhausen, Flur 7, Flurstücke 1 und 2/10 in einer Größe von 6.605 m²

Die Ortschaften bilden jeweils einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde Lehre in andere Grabstätten umzubetten.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Nutzungsrecht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Lehre kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibende ausgenommen - zu befahren,
-

-
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten sowie Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) zu lärmern und zu spielen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtnereibetriebe und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Gemeinde die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gem. dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz geforderten Unterlagen – in der Regel die Sterbeurkunde – beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung auf einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde setzt in Absprache mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen, die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bestattung kann nur als Begräbnis (Erdbestattung) oder als Einäscherung mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens einen Monat nach Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 Meter starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Bestattungen auf der Grabstätte entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, die Ruhezeit bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 - (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
 - (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
 - (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
 - (5) Die Umbettungskosten - mit Ausnahme der Kosten einer Umbettung nach § 3 Abs. 3 - und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu tragen.
-

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Kindergrabstätten (für Personen bis 5 Jahre)
- d) Familiengrabstätten
- e) Urnengrabstätten
- f) Halbanonymer Urnenhain (nur Friedhof Wendhausen)
- g) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen (nur Friedhof Essehof)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

§ 13

Größe der Grabstätten

(1) Die Größe der Grabstätten wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------|---------------|----------------|
| a) Einzelgrabstätten | Länge: 2,20 m | Breite: 0,90 m |
| b) Doppelgrabstätten | Länge: 2,20 m | Breite: 2,40 m |
| c) Kindergrabstätten | Länge: 1,30 m | Breite: 0,60 m |

- d) Familiengrabstätten Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m
je Einzelstelle, bei höchstens 4 Einzelstellen
- e) Urnengrabstätten Länge: 0,90 m Breite: 0,90 m

jeweils inklusive Einfassung.

(2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

(3) Die Größe des Urnenhains sowie der Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen wird gesondert festgelegt.

§ 14 Einzel- und Kindergrabstätten

(1) In jedem Einzel- oder Kindergrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden. Außerdem können zwei zu gleicher Zeit verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Einzelgrab beigesetzt werden.

(2) In Einzelgrabstätten dürfen nach vorheriger Erdbestattung bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Die Beisetzungen erfolgen nach dem Belegungsplan der Reihe nach.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) In Urnengrabstätten dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16 Doppelgrabstätten

(1) In jedem Doppelgrab sind zwei Erdbestattungen zulässig. Nach jeder Erdbestattung können nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen erfolgen. Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Vergabe der Doppelgräber erfolgt nach dem Belegungsplan der Reihe nach, und zwar frühestens zur ersten Bestattung in diesem Grab.

§ 17 Familiengrabstätten

(1) In jeder Einzelstelle des Familiengrabes ist im Abstand von 25 Jahren eine Erdbestattung möglich. Nach jeder Erdbestattung sind nachfolgend bis zu 2 Urnenbeisetzungen möglich.

Für weitere Urnen können Ausnahmen zugelassen werden.

Das Recht der Wiederbelegung wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist vorhandener Urnen eingeschränkt.

Die Grabstätte kann bereits zu Lebzeiten bzw. ohne sofortige Belegung erworben werden.

(2) Die Vergabe erfolgt nach Absprache mit der Gemeinde.

§ 18 Halbanonymer Urnenhain

Auf dem Friedhof in der Ortschaft Wendhausen ist ein Urnenhain mit einem Gemeinschaftsdenkmal und einer Säule für Namenstafeln angelegt. Er dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege obliegt der Gemeinde. Blumenschmuck, Kränze und Gebinde sind an dem dafür vorgesehenen Gemeinschaftsdenkmal abzulegen. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

§ 19 Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen

Auf dem Friedhof in der Ortschaft Essehof ist eine Urnengemeinschaftsgrabstätte angelegt. Sie dient der Beisetzung von Urnen ohne individuelle Gestaltungsmöglichkeit. Die Gestaltung und Unterhaltung/Pflege obliegt der Gemeinde. Die Grablagen werden mit Einzelgrabplatten gekennzeichnet.

§ 20 Nutzungsrecht

(1) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) begründet. Es entsteht mit Aushändigung einer Bescheinigung.

(2) Schon bei der Begründung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu dessen Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b), c), e) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Nutzungsberechtigte erhält für die Dauer der Ruhezeit ein die anderweitige Vergabe der Grabstätte ausschließendes Nutzungsrecht, das dem rechtsgeschäftlichen Verkehr unter Lebenden (Übertragung, Verpfändung usw.) entzogen ist.

(4) Das Nutzungsrecht kann außer beim halbanonymen Urnenhain und Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen nach Ablauf für fünf oder zehn Jahre verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, sofern nicht wichtige Umstände vorliegen, die eine anderweitige Verwendung der Grabstätte rechtfertigen. Die Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu beantragen.

(5) Bei Doppel- und Mehrfachgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Grabstellen gebührenpflichtig auf die Dauer der Ruhezeit für den zuletzt Beerdigten verlängert werden, im Fall der Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit der Urne.

(6) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungsdauer. In diesem Fall kann die Gemeinde drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen und sie einebnen.

Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde entfernt. Auf die Rechtsfolgen beim Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde hingewiesen. In Fällen, in denen ein Nutzungsberechtigter nicht ermittelt werden kann, wird auf die Rechtsfolgen rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die zu beseitigenden Gräber werden bei der Friedhofsverwaltung in einer Liste geführt. In der Bekanntmachung wird auf diese Liste hingewiesen.

(7) Grabmale, die die Gemeinde von Grabstätten entfernt, über die sie nach Absatz 6 verfügen kann, müssen für drei Monate aufbewahrt und auf Verlangen den bisherigen Nutzungsberechtigten ausgehändigt werden. Verlangt der Nutzungsberechtigte bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Aushändigung des Grabmales nicht, so kann die Gemeinde über das Grabmal verfügen.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit (§ 10) vor Ablauf der Nutzungszeit aufgeben. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde entfernt werden. Die Gemeinde kann einen Monat nach Aufgabe des Nutzungsrechtes über die Grabstätte frei verfügen. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Die auf diesen Grabstätten befindlichen Anpflanzungen, Einfassungen und Grabmale werden von der Gemeinde entfernt. Die Gemeinde kann die Einebnung oder Begrünung der Grabstätte mit Rasen anordnen, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Im Übrigen gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Grabstätten, über die die Gemeinde nach Absätzen 6 und 8 frei verfügen kann, können nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist neu vergeben werden.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht gestört und das gesamte Bild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.

(4) Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Grabstätten zulässig, wenn Pflanzen verwendet werden, deren Wuchs auf eine Höhe bis zu 25 cm begrenzt ist.

(5) Alle angepflanzten Pflanzen und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in das Eigentum der Gemeinde über.

(6) Verwelkte Blumen und Kränze sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(7) Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Anpflanzungen oder nicht ordnungsgemäßer Herrichtung und Unterhaltung des Grabes auf benachbarten Gräbern oder Wegen entstehen.

VI. Grabmale

§ 22

Gestaltungsvorschriften

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur nach folgenden Richtlinien der Gemeinde gestattet. Nicht nach den Richtlinien aufgestellte Grabmale können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

(2) Die Höhe der Grabmale darf folgende Maße nicht überschreiten:

1. Einzel-, Familien- und Doppelgräber 1,50 m
2. Kinder und Urnengräber 0,90 m

Die maximale Breite beträgt bei

1. Einzelgräbern 0,90 m
2. Doppel- und Familiengräbern 2,40 m
3. Kindergräbern 0,60 m
4. Urnengräbern 0,90 m

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen verwendet werden. Beschriftungen aus Bronze, Aluminium, Gold und Blei sind dabei zugelassen.

(4) Firmenbezeichnungen des Herstellers an Grabmalen dürfen eine Größe von 5,0 x 3,0 cm nicht überschreiten.

(5) Farben und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille und Kunststoff sind nicht zugelassen.

§ 23

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Dem Antrag sind beizufügen der Grabentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

(4) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Gemeinde dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde die Veränderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(5) Die Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdig errichtetem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Nutzungsberechtigte und Errichter haften für die Standsicherheit der von ihnen errichteten Grabmale auf den Grabstätten.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen (Absperrungen, Umlegen des Grabmales u.a.).

(3) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde das Grabmal bzw. die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Stand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung öffentlich bekannt gemacht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Gemeinde berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen für Ausschmückungen und Gebinde untersagt. Zugelassen sind nur Materialien aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Bestandteilen.

Dies gilt insbesondere für Trauergebilde, Kränze und Schleifen sowie sämtliche Verarbeitungsteile hierzu, wie Bindematerialien, Folien- und Schutzbänder, Kranz- und Gesteckunterlagen sowie Plastikblumen. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht genehmigte Bestandteile enthalten, sind nach der Trauerfeier durch den Anlieferer vom Friedhof zu entfernen. Im Zweifelsfall hat der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe der Bestattungspflichtigen für die Entfernung zu sorgen.

(3) Die Aufbahrung des Verstorbenen und die Benutzung der Kapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Verzeichnis und Pläne

§ 27 Allgemeines

Es werden ein Grabregister und ein Belegungsplan geführt.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Für die Gestaltung der Grabmale, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen, die gärtnerische Gestaltung sowie Grabpflege der Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, verbleibt es bis zum Ende der Nutzungsrechte bei den bisherigen Vorschriften und Gepflogenheiten.

§ 29 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Lehre nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Lehre verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Zwangsmittel

(1) Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Androhung mit angemessener Fristsetzung nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,00 € festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme). In der Androhung ist zugleich der vorläufig veranschlagte Kostenbetrag für die Ersatzvornahme mitzuteilen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.

(3) Das Zwangsgeld sowie die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 5 Abs. 2 a) bis i) zuwiderhandelt;
 2. gewerbliche Arbeiten außerhalb der in § 6 Abs. 2 genannten Zeit ausführt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 die für den Friedhof geltenden Bestimmungen nicht beachtet;
 4. entgegen § 20 Abs. 2 S. 4 als Rechtsnachfolger nicht den Erwerb des Nutzungsrechtes der Gemeinde rechtzeitig anzeigt;
 5. entgegen § 20 Abs. 8 S. 2 ohne Zustimmung der Gemeinde Grabmale, Einfassungen und sonstiges Grabzubehör vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit entfernt;
-

-
6. entgegen § 20 Abs. 10 als Rechtsnachfolger das Nutzungsrecht nicht unverzüglich nach Erwerb umschreiben lässt;
 7. entgegen § 21 Abs. 1 ein Grab nicht innerhalb der bestimmten Zeit würdig herrichtet oder nicht bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäß unterhält;
 8. entgegen § 23 Abs. 1 ein Grabmal ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt;
 9. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 24 gründet;
 10. das Grabmal entgegen den Bestimmungen des § 24 errichtet und befestigt;
 11. das Grabmal entgegen § 25 Abs. 1 nicht würdig errichtet oder in verkehrssicherem Zustand hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 25.04.2001, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2005, außer Kraft.

Lehre, den 26.10.2009

gez. Westphal
Bürgermeister

(L.S.)

191.

**Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Lehre**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühren	3
§ 2 Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren	3
§ 3 Gebührenpflichtige	5
§ 4 Entstehung der Gebührenschuld	6
§ 5 Fälligkeit	6
§ 6 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 22.10.2009 den Friedhof in der Ortschaft Essehof und den Friedhof in der Ortschaft Wendhausen als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

- 1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:
 - a) bei Einzelgrabstätten
 - a)a) für Personen bis fünf Jahren 395,00 €
 - a)b) für Personen über fünf Jahren 790,00 €
 - b) bei Doppelgrabstätten 1.570,00 €
 - c) bei Familiengrabstätten 2.360,00 €
 - d) bei Urnengrabstätten 590,00 €
 - d)a) für die Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab 395,00 €
 - d)b) für die Beisetzung einer Urne auf einem Urnengrab 395,00 €

-
- 2) Die Gebühr für die Bestattung auf dem halbanonymen Urnenhain in Wendhausen beträgt pro Urne 740,00 €
- 3) Die Gebühr für die Bestattung auf der Urngemeinschaftsgrabstätte in Essehof beträgt pro Urne 395,00 €
- 4) Die Grabnutzungsgebühr umfasst auch die Kosten der Unterhaltung des Friedhofs sowie die Kosten der Beseitigung von Gräbern, von Einfassungen und Grabmalen.
- 5) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) im Fall der zusätzlichen Bestattung auf
 - a)a) Einzel-, Doppel- und Familiengräbern:
1/25 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit
 - a)b) Urnengräbern: 1/20 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit
 - b) für eine Verlängerung um fünf Jahre
 - b)a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 79,00 €
 - b)b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 158,00 €
 - b)c) bei Doppelgräbern 314,00 €
 - b)d) bei Urnengräbern 148,00 €
 - c) für eine Verlängerung um zehn Jahre
 - c)a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 158,00 €
 - c)b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 316,00 €
 - c)c) bei Doppelgräbern 628,00 €
 - c)d) bei Urnengräbern 296,00 €
 - d) für eine Verlängerung um 25 Jahre
 - bei Familiengräbern 2.360,00 €

-
- 6) Für das Ausheben und Aushügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren | 150,00 € |
| b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren | 300,00 € |
| c) | bei Doppel- und Familiengräbern pro Grabstelle | 300,00 € |
| d) | bei Urnengräbern und Urnen auf belegten Grabstellen | 100,00 € |
| e) | im halbanonymen Urnenhain in Wendhausen | 60,00 € |
| f) | in der Urnengemeinschaftsgrabstätte in Essehof | 60,00 € |
- 7) Für die Genehmigung zur Errichtung, Veränderung oder zum Entfernen von Grabmalen beträgt die Gebühr 30,00 €
- 8) Für die Benutzung der Friedhofskapelle (inklusive Reinigung) 220,00 €
- 9) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Begründung des Nutzungsrechts, im Falle der Verlängerung mit der Verlängerung des Nutzungsrechts. Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Nutzungszeit bzw. Verlängerungszeit erhoben.

(2) Die Gebührenschuld für andere Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen oder mit Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.04.2001 außer Kraft.

Lehre, den 26.10.2009

gez. Westphal

Bürgermeister

(L.S.)

192.

Bekanntmachung der

Satzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Wasserverband Elm

(Alle Amts-, Funktions und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet	3
§ 2	Mitglieder	3
§ 3	Aufgabe	4
§ 4	Unternehmen, Plan	4
§ 5	Verbandsschau	5
§ 6	Organe	5
§ 7	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	6
§ 8	Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 9	Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 10	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung	7/8
§ 11	Zusammensetzung des Vorstandes	8
§ 12	Wahl des Vorstandes	8
§ 13	Amtszeit des Vorstandes	9
§ 14	Aufgaben des Vorstandes	9
§ 15	Sitzungen des Vorstandes	9/10
§ 16	Beschließen im Vorstand	10
§ 17	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes	10/11
§ 18	Geschäftsführer	11
§ 19	Dienstkräfte	11
§ 20	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	11
§ 21	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	12
§ 22	Haushaltsplan	12
§ 23	Nichtplanmäßige Ausgaben	13
§ 24	Rechnungslegung und Prüfung	13
§ 25	Entlastung des Vorstandes	13
§ 26	Verbandsbeiträge	14
§ 27	Beitragsmaßstab	14/15
§ 28	Hebung der Verbandsbeiträge	15
§ 29	Vorausleistung auf Verbandsbeiträge	15
§ 30	Anordnungsbefugnis	16
§ 31	Rechtsbehelfsbelehrung	16
§ 32	Bekanntmachungen	16
§ 33	Aufsicht	16
§ 34	Zustimmung zu Geschäften	17
§ 35	Verschwiegenheitspflicht	17/18
§ 36	Inkrafttreten	18

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Stammkapital

- (1) Der Verband führt den Namen:
Wasserverband Elm
- (2) Er hat seinen Sitz in Lehre, Landkreis Helmstedt
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Zugleich findet das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (5) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.
- (6) Das Stammkapital beträgt 6.646.794,46 € (Sechsmillionensechshundertsechszigtausendsiebenhundertvierundneunzig Euro).

(WVG §§ 1,3,6)

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zur Verbandssatzung aufgeführten Wasser- und Bodenverbände, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden.
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden. Je eine Abschrift wird bei der Aufsichtsbehörde und bei dem Landkreis Wolfenbüttel aufbewahrt.

(WVG § 4)

§ 3

Aufgabe

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine Fernwasserleitung zu planen, zu bauen, zu unterhalten, zu betreiben und dadurch die Wasserversorgung für das die Eigenversorgung der Mitglieder übersteigende Maß sicherzustellen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern.
Hierzu bedarf es eines Wasserlieferungsvertrages, der bei einer Liefermenge ab 10.000 m³ pro Jahr von der Verbandsversammlung ansonsten vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Er ist von den Planungen der Mitglieder, soweit es sich um die Erschließung neuer Wasservorkommen oder die Erweiterung oder Schließung von vorhandenen Wasserwerken sowie den Bau von überörtlichen Transportleitungen handelt, rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Zur Deckung der Kosten für die Erweiterung oder Änderung der Fernwasserversorgungsanlagen erhebt der Verband von den begünstigten Mitgliedern und Abnehmern die notwendigen Mittel zur Kostendeckung.
- (5) Erweiterungen gehen ohne Rücksicht auf die Kostenregelung in das Eigentum des Verbandes über.
- (6) Absatz 4 gilt nicht für die Herstellung des Fernwasserleitungssystems nach den der Verbandsgründung zugrunde liegenden Plänen.

(WVG §§ 2, 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere die notwendigen Betriebsanlagen der Wasserversorgung herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten sowie die hierzu erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben bzw. zu übernehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Bauentwürfen und deren Fortschreibung für die Wasserversorgung, die beim Verband aufbewahrt werden.
- (3) Der Stand des durchgeführten Unternehmens ergibt sich aus Bestandsplänen, die beim Verband aufbewahrt werden.

(WVG § 5)

§ 5

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind nach Bedarf, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt 3 Schaubeauftragte und deren Vertreter.
- (4) Die Verbandsversammlung kann einen Schaubeauftragten aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abberufen.
- (5) Die Amtszeit der Schaubeauftragten beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstandes.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Schaubeauftragten ihre Aufgaben weiter wahr, bis neue Schaubeauftragte gewählt worden sind.
- (7) Wenn ein Schaubeauftragter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (8) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist zur Verbandsschau ein.
- (9) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Schauführer und einem Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (10) Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

(WVG § 46)

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Mitglieder werden in der Verbandsversammlung durch 2 von ihrer Verbandsversammlung/ihrem Rat bevollmächtigte Beauftragte vertreten.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beschlussfassung über den Abschluss des Wasserbezugsvertrages,
11. Festsetzung der Mindestabnahmemengen,
12. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden,
13. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einmonatiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde und den Landkreis Wolfenbüttel ein.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Einberufung muss außerdem dann erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder es verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu nehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(WVG § 48)

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Das Stimmverhältnis ist dem Verhältnis der in der Anlage zur Satzung festgelegten Mindestabnahmemengen gleich. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Für die Änderung der Satzung, des Verbandsunternehmens und der Verbandsaufgabe ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (4) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu numerieren und vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

(WVG §§ 13, 15, 48)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

(WVG § 52)

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 30.06.1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung,
4. die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren,
5. die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000,-- €.

(WVG § 54)

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Ferner ist zu den Sitzungen der Landkreis Wolfenbüttel einzuladen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Zugleich ist der Verbandsvorsteher oder die Geschäftsstelle des Verbandes zu benachrichtigen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 16

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind fortlaufend zu numerieren und vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 56)

§ 17

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten

und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(WVG § 54)

§ 18

Geschäftsführung

Der Verband überträgt die Geschäftsführung auf den Wasserverband Weddel - Lehre (WWL), bei dem er Mitglied wird.

Der Beitrittsbeschluss und die Geschäftsführungsbefugnisse sind als Anlage 2 beigelegt und Bestandteile dieser Satzung.

(WVG § 57)

§ 19

Dienstkräfte

Dienstkräfte werden im Rahmen der Geschäftsführung vom Wasserverband Weddel - Lehre vorgehalten.

§ 20

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich; für die laufenden Geschäfte obliegt dies der Geschäftsführung.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Soweit nicht nach anderen Vorschriften Zahlungen erfolgen, erhalten
 - der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und einen Fahrtkostenersatz,
 - die übrigen Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Beauftragten (Stimmführer) für die Verbandsversammlung Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz bei Wahrnehmung ihres Amtes,
 - die Schaubeauftragten Sitzungsgeld und Fahrtkosten bei Wahrnehmung ihres Amtes,
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des Fahrtkostenersatzes werden von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Beträge können pauschaliert werden.

(WVG § 52)

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Verband führt einen Haushaltsplan.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt sie auf. Die Aufstellung des Haushaltsplanes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und dem Landkreis Wolfenbüttel vor. Der Haushaltsplan ist einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Vorstand kann die hierfür erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über die nach Abs. 1 bewirkten Ausgaben.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65)

§ 24

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Der Vorstand lässt die Jahresrechnung und die zugehörigen Unterlagen von der Prüfstelle prüfen.
- (3) Prüfstelle ist der Wasserverbandstag Niedersachsen e.V.
- (4) Der Verbandsvorsteher gibt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung, den Prüfbericht der Prüfstelle sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis.

§ 25

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG 47, 49)

§ 26

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträgen) und setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:
 - a) Fixe Kosten (Geschäftsführung, Anlagenunterhaltung, Versicherungen, Abgaben u.a.);
 - b) Variable Kosten (Wasserbezug und Strom);
 - c) Kapitaldienst und Rücklagenbildung;
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Deckung der Ausgaben zu verwenden.

(WVG §§ 28, 29)

§ 27

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab ergibt sich für
 - a) die fixen Kosten
 - b) die variablen Kosten
 - c) den Kapitaldienst und die Rücklagenbildung

lt. § 26, Ziffer 1 bis 4

aus der jährlichen Abnahmemenge des Mitgliedes im Verhältnis zur jährlichen Gesamtabnahmemenge aller Mitglieder.

- (2) Unterschreitet ein Mitglied die gem. der in der Anlage festgesetzten Mindestabnahmemenge, so gilt die Mindestabnahmemenge.
Ein Rückvergütungsanspruch geleisteter Beiträge für diese Wassermenge besteht nicht. Eventuelle Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

- (3) Der Vorstand ermittelt das vorläufige Beitragsverhältnis für das kommende Haushaltsjahr anhand der gemeldeten voraussichtlichen Wasserabnahmemengen der Mitglieder.
- (4) Der Vorstand ermittelt das endgültige Beitragsverhältnis für das abgelaufene Haushaltsjahr. Ausgleichsbeträge werden in einer endgültigen Beitragsabrechnung ermittelt und an die Mitglieder ausgezahlt bzw. nachgefordert.

§ 28

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes. Die Beiträge werden monatlich entsprechend der abgenommenen Wassermengen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

(WVG §§ 29,31)

§ 29

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Maßstab gem. § 27.

(WVG § 32)

§ 30

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

§ 31

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den öffentlichen Verkündigungsblättern der Aufsichtsbehörde und des Landkreises Wolfenbüttel.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 34

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung. Der Betrag wird auf 150.000,-- € festgesetzt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zu lassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 35

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte und die Geschäftsführung des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

(WVG § 27)

§ 36

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 20.12.1979, einschließlich deren Nachträge in der Fassung vom 29.04.1996, außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Helmstedt, den 20.10.2009

Der Verbandsvorsteher

gez. Liedtke

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

Helmstedt, den 22.10.09

(L.S.)

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Seeländer

Wasserverband Elm

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist amerfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

....., den

.....

Mitgliederverzeichnis / Mindestabnahmemengen des Wasserverbandes Elm

	m³	%
1. Stadt Helmstedt	275.000	38,46
2. Stadt Königslutter am Elm	165.000	23,08
3. Wasserverband Weddel/Lehre	275.000	38,46
	715.000	100

Beitrittsbeschluss zum Wasserverband Weddel - Lehre (WWL)

Geschäftsführungsbefugnisse

A) Beitrittsbeschluss

Der Wasserverband Elm (WVE) ist ab dem 01.01.2010 Mitglied im Wasserverband Weddel - Lehre (WWL).

Gemäß § 9 (8) der Satzung des WWL hat der Wasserverband Elm eine Stimme in der Versammlungsversammlung des WWL. Sitz und Stimme im Vorstand sind nicht vorgesehen.

Vermögen wird nicht auf den WWL übertragen.

B) Geschäftsführungsbefugnisse

1. Geschäftsführung

Der Wasserverband Elm überträgt die Geschäftsführung ab 01.01.2010 auf den WWL.

Die Geschäftsführung umfasst die Gesamtgeschäftsführung sowie die kaufmännische Geschäftsführung.

Der WWL hat die Aufgaben im Einklang mit der Satzung des WVE wahrzunehmen.

Geschäftsführer ist der jeweilige Geschäftsführer des WWL.

Die Vertretungsregelung für den Geschäftsführer erfolgt gemäß Geschäftsverteilungsplan des WWL, sofern der WVE dieser zustimmt.

Die technische Managementleistung wurde mit Vertrag vom 18.03.2003 auf die Purena GmbH übertragen. Im Rahmen der Geschäftsführung kontrolliert der WWL die Leistungen der Purena GmbH.

Der WWL verpflichtet sich den WVE über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten. Der WWL nimmt als Geschäftsführer an den Sitzungen (Vorstand, Verbandsversammlung) des WVE teil.

Der WWL ist berechtigt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

Der WWL handelt, soweit es die Belange des Verbandes betrifft, im Namen und auf Rechnung des WVE.

2. Personalgestellung

Die Aufgaben des WVE werden mit dem Personal des WWL abgewickelt.

Dazu übernimmt der WWL von der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt mbH (BDH) im Rahmen der Personalüberleitung zwei technische Mitarbeiter und eine kaufmännische Angestellte (Teilzeitkraft).

Namentlich handelt es sich um Herrn Rolf Denecke (Elektriker), Herrn Torsten Kreibich (Handwerker) und Frau Petra Heinecke (kaufmännische Angestellte).

Nach Ende der Geschäftsführung durch den WWL verpflichtet sich der WVE die genannten Mitarbeiter zu übernehmen.

Ein Personaleinsatz der über die genannten Mitarbeiter hinaus geht, bedarf der Zustimmung des WVE.

Die Personalkostenabrechnung zwischen WWL und WVE erfolgt auf Selbstkostenbasis.

3. Buchführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

Das Rechnungswesen und die Haushaltsplanung des Verbandes werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung abgewickelt.

Die praktische Durchführung der Buchführung des Verbandes erfolgt auf den EDV-Anlagen des WWL.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des WVE erfolgt über gesonderte Bankkonten.

Der WWL ist berechtigt sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter zu bedienen. Dieses betrifft insbesondere die Nutzung von Rechenzentren bzw. EDV-Anlagen Dritter.

Der Jahresabschluss des WVE wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband Elm.

Das gesamte bilanzierte Anlagevermögen inklusive der Neuzugänge verbleibt im Eigentum des WVE und wird vom WWL verwaltet.

4. Haftung

Bei der Geschäftsführung sind die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Betriebsvorschriften zu beachten.

Der WWL hat sein Haftpflichtwagnis ausreichend zu versichern.

Sollte der WWL durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen ist der WWL gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der satzungsrechtlichen Geschäftsführungspflichten zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht dann nicht.

5. Vergütung – Beschluss durch WWL

6. Verfahren zum Ende der Geschäftsführungstätigkeit

Der WWL übergibt sämtliche Anlagegüter, die zum Eigentum des Verbandes gehören an den WVE.

Der WWL übergibt sämtliche kaufmännische Unterlagen des Wasserverbandes Elm.

Der Beschluss gilt unter der Voraussetzung, dass folgende Regelungen in der Satzung des WWL verankert werden:

Der WWL erhält für seine Leistungen einen jährlichen Verbandsbeitrag. Dieser beinhaltet:

- die Geschäftsführung
- die kaufmännische Betriebsführung
- die Miete für die Büroräume des Verbandes inklusive Nebenkosten
- die Kostenpauschale für die EDV-Nutzung (Server und Rechnungswesen)
- die Kosten für die Nutzung der Büroinfrastruktur des WWL (z. B. Telekommunikationsanlagen, Besprechungsräume, Fotokopierer usw.).

Für das Wirtschaftsjahr 2010 wird ein Verbandsbeitrag von maximal 40.000,- € (netto) kalkuliert. Die Jahresabrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten, nach einem zwischen den Verbänden zu vereinbarenden Kalkulationsschema.

Der WVE zahlt an den WWL vierteljährliche Abschlagszahlungen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Einrichtung der Finanz- und Anlagenbuchhaltung erhält der WWL eine einmalige Vergütung von maximal 6.000,- € (netto).

193. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Freitag, dem 13.11.2009, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Helmstedt, Bötticherstraße 2, Raum 235, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 25. öffentlichen Sitzung vom 29.05.2009
5. Jahresabschluss der KVHS für das Haushaltsjahr 2008
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013, Haushaltssicherungskonzept 2010
7. Statusbericht Januar - September 2009 der KVHS
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 15.10.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 44 vom 30.10.2009

**194. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 16.11.2009, findet um 09.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 18.05.2009
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Vorstellung des neuen Chefarztes der Inneren Abteilung II, Herr Dr. Stein
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013, Haushaltssicherungskonzept 2010
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 27.10.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 44 vom 30.10.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian